

**Satzung der Stadt Torgelow
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
Nr. 07/2025 „Pasewalker Straße“**

Präambel

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 KV M-V in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1
Vorkaufsrecht**

1. Der Stadt Torgelow steht an den Flurstücken 134/4 und 135/1, Flur 4, Gemarkung Torgelow gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da auf diesen Flächen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist beigefügter Lageplan vom 11.09.2025 maßgebend.
3. Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Stadt Torgelow den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nachgewiesen ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 3
Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt nach einem Erwerb der benannten Grundstücke durch die Stadt Torgelow automatisch außer Kraft.

Torgelow, den 24. MRZ. 2026



Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin



Kartenauszug - GeoPortal.VG

Gemarkung: Torgelow (134181)

Flur: 4

Datum: 11.09.2025

Maßstab: 1: 1000

" Nur für den Dienstgebrauch "

Geobasisdaten: © Geobasis DE/M-V, Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



LANDKREIS
VORPOMMERN-GREIFSWALD

